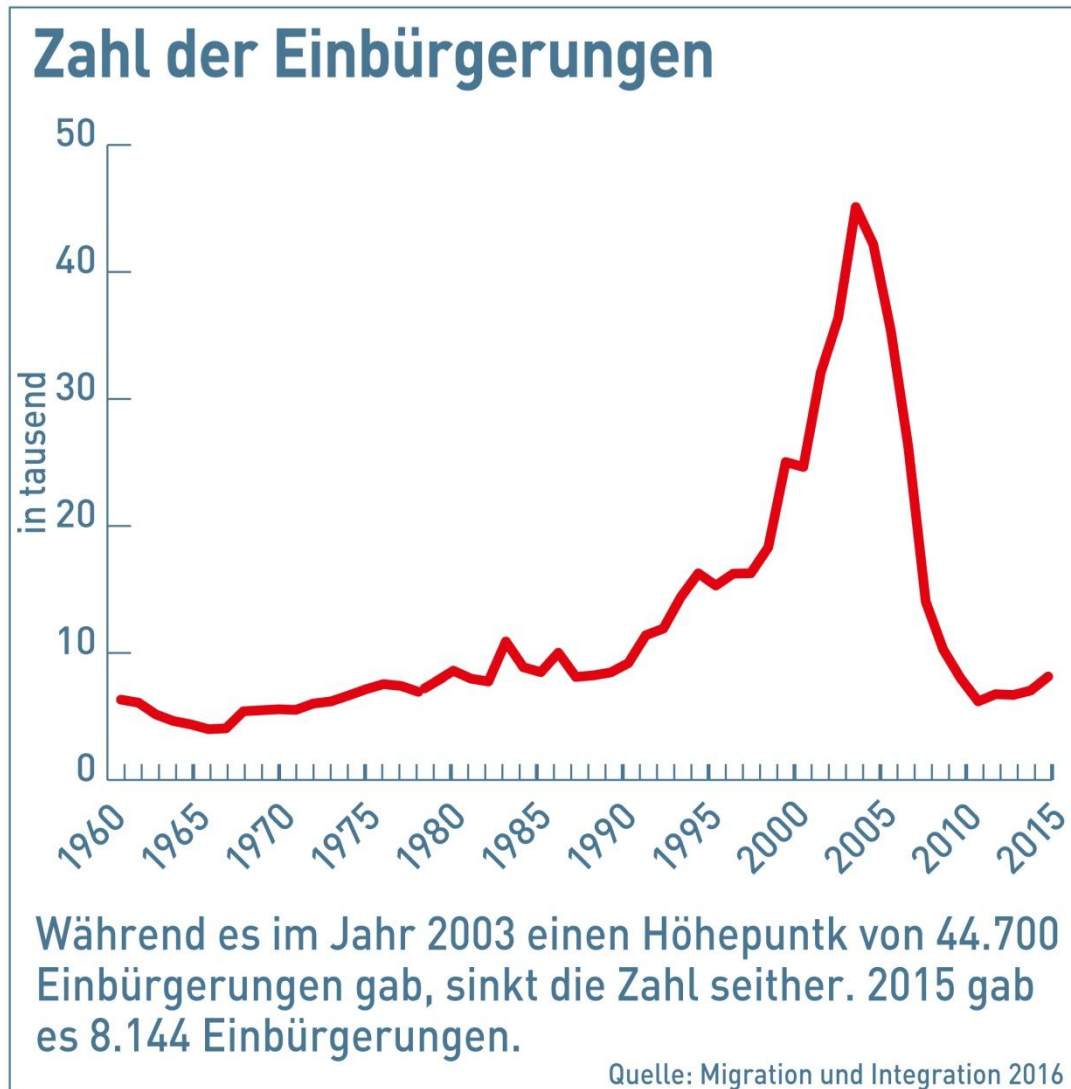


Hintergrundwissen: Einbürgerung und Staatsbürgerschaftsgesetz



Erklärung:

Diese Grafik stellt die Zahl der jährlichen Einbürgerungen in Österreich bis einschließlich 2015 dar, als sie 8.144 betrug. Mehr als ein Drittel der Eingebürgerten wurde bereits in Österreich geboren. Viele Menschen, die in Österreich eingebürgert werden, sind noch jung: 47 % sind unter 25 Jahre alt. 87 % der Eingebürgerten stammen ursprünglich aus einem Drittstaat, also von außerhalb der EU, EWR oder der Schweiz. 2016 wurden 8.530 Menschen eingebürgert.

Der große Peak an Einbürgerungen Ende der 1990er Jahre bis Anfang der 2000er Jahre ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Menschen (und ihre Familienangehörigen), die als GastarbeiterInnen in den 1960er und 70er Jahren nach Österreich kamen, zu dem Zeitpunkt die nötigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllten und sich um einen österreichischen Pass bewarben. Eine Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes 2003 veränderte die Zugangsmöglichkeiten, wodurch die Anzahl der Einbürgerungen wieder stark abfiel. Seit 2011 ist die Zahl wieder leicht gewachsen.

Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes 2013

Die Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes trat am 1. August 2013 in Kraft. Die folgende Tabelle zeigt, welche Bedingungen für eine Einbürgerung erfüllt werden müssen.

Voraussetzungen für eine Einbürgerung in Österreich
Nachweis über Sprachkenntnisse auf B1-Niveau des europäischen Referenzrahmens für Sprachen
Staatsbürgerschaftstest bestehen
Mindestens sechsjähriger, rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich.
Für Ehegatten österreichischer StaatsbürgerInnen, Asylberechtigte, EWR-BürgerInnen und in Österreich Geborene nach sechsjährigem Aufenthalt möglich
Unbescholtenheit (keine Vorstrafen oder ähnliches)
Nachweis eines hinreichend gesicherten Lebensunterhalts (über 3 Jahre innerhalb der letzten 6 Jahre)
Positive Beurteilung des Gesamtverhaltens des Staatsbürgerschaftswerbers im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß der Integration

Nach der Novelle des Gesetzes ist eine Einbürgerung bereits nach 6 Jahren ununterbrochenen legalen Aufenthalts in Österreich möglich, was vorher erst nach 10 Jahren möglich war.